

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

12.

18.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Einführung vollständiger Kirchenmatrikeln bei den evangelischen Stadt- und
Land-Parochien in der Oberlausitz betreffend;

vom 28ten April 1826.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Wir sind unterrichtet worden, daß bei Besetzung der geistlichen Stellen in der Oberlausitz viele Kirchenpatrone es von längerer Zeit her zur Gewohnheit gemacht haben, den zu denselben berufenen Personen, neben den ausgestellten Vocationen, besondere schriftliche Instruktionen zu ertheilen, oder auch die Ausstellung von Reversen anzuverlangen, worinnen ihnen sowohl über die Berufsführung und das Amtsverhalten im Allgemeinen, als wegen mannigfaltiger specieller Obliegenheiten, welche zum Theil mit den Verhältnissen eines beamteten Geistlichen und der kirchlichen Ordnung nicht vereinbar sind, Vorschriften gegeben, auch dabei zuweilen in den hergebrachten Observanzen des Ortes und Gottesdienstes, so wie hinsichtlich der Amtverrichtungen und des Dienstgenusses der Stellen an Substantial- und accidentellen Einkünften, willkürliche Abänderungen getroffen worden.

Zu dessen Abstellung, und um überhaupt die kirchlichen Verhältnisse bei jeder Stadt- und Land-Parochie für die Zukunft gehörig ordnen zu lassen, hiedurch aber oftmalige Anlässe zu gegründeten Beschwerden und nachtheiligen Zerungen thunlichst zu entfernen, befin-

Gesetzsammlung 1826.